

Informationsschreiben

in diesem Informationsschreiben möchte ich über das folgende Thema informieren:

Update Jahressteuergesetz 2022

Das Jahressteuergesetz 2022 ist am 20.12.2022 verkündet worden. Zu den bereits in dem bisherigen Informationsschreiben genannten Änderungen hat es einige Abweichungen des Gesetzgebers gegeben, auf die ich in diesem Schreiben noch einmal hinweisen möchte.

Photovoltaikanlagen

Für Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzten Immobilien) wird gemäß § 3 Nr. 72 EStG eine Ertragssteuerbefreiung eingeführt. Diese ist nicht, wie ursprünglich avisiert, ab dem 01.01.2023 in Kraft getreten, sondern gilt bereits **rückwirkend** ab dem **01.01.2022**.

Dies bedeutet, dass die bisherige Vereinfachung der Anwendung der Liebhaberei für solche Photovoltaikanlagen entfällt. Es bleibt für diese Anlagen bei gewerblichen Einkünften. Diese werden jedoch ab 01.01.2022 steuerfrei gestellt.

Eine gravierende Änderung im Gesetzesentwurf ist hierbei die Streichung der Angabe „überwiegend zu Wohnzwecken genutzt“, was dazu führt, dass auch Photovoltaikanlagen auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden bis zu je 15 kW je Wohn- und Geschäftseinheit nunmehr begünstigt sind.

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis maximal 100 kW (Peak). Die 100 kW(Peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigen bzw. Mitunternehmerschaft zu prüfen. Die Steuerbefreiung erfolgt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms.

Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, soll hierfür kein Gewinn ermittelt werden müssen. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) soll der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte führen.

Anwendung des Null-Steuersatzes für Lieferungen und Installationen
von Photovoltaikanlagen § 12 Abs. 3 UStG

Diese Regelung gilt **ab dem 01.01.2023** und sieht vor, dass auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ein Null-Steuersatz anzuwenden ist. Der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt damit, da die Lieferung von Photovoltaikanlagen ohnehin nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet ist.

Voraussetzung ist, dass die Photovoltaikanlage auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für das Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Davon ist auszugehen, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 KW (Peak) beträgt.

Dies hat zur Folge, dass bei der Anwendung des Null-Steuersatzes auf die Lieferung der Photovoltaikanlage auch die Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe auf die Eigennutzung des erzeugten Stroms entfällt.

Häusliches Arbeitszimmer

Bisher konnte der Aufwand für ein betrieblich oder beruflich genutztes Arbeitszimmer in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellte bzw. war ein Abzug bis zu 1.250 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, können die Aufwendungen auch weiterhin in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Die Aufwendungen sind in diesen Mittelpunktfällen abweichend vom bisherigen Regierungsentwurf auch dann abziehbar, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Anstelle des Abzuges der tatsächlichen Aufwendungen ist nun ein pauschaler Abzug in Höhe von **1.260 € (Jahrespauschale)** möglich. Diese Pauschale ist monats- und personenbezogen zu berücksichtigen. Muss die Tätigkeit nur tageweise in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden, da dem Steuerpflichtigen an den übrigen Arbeitstagen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt ein Abzug der Aufwendungen nur über die Homeoffice-Pauschale in Betracht. Diese Regelung gilt für alle **nach dem 31.12.2022** in der häuslichen Wohnung ausgeübten Tätigkeiten.

Homeoffice-Pauschale

Die Homeoffice-Pauschale wird abweichend vom Regierungsentwurf auf **6 € pro Tag** angehoben. Außerdem wird sie dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von 600 € wird auf **1.260 € pro Jahr** (Regierungsentwurf 1.000 €) erhöht. Der Höchstbetrag wird erreicht, wenn der Steuerpflichtige die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an 210 Tagen im Jahr am häuslichen Arbeitsplatz ausübt.

Übt der Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale als auch der Höchstbetrag auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen. Die Beträge sind nicht tätigkeitsbezogen zu vervielfachen.

Der Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Abzug ist außerdem zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.

Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Nicht von der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Arbeitsmittel.

Auch diese Regelung gilt für **nach dem 31.12.2022** in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten.

Gebäudeabschreibung

Der Abschreibungssatz für neue Wohngebäude wird von 2 % auf 3 % angehoben. Die aus dem Ansatz des höheren pauschalen Abschreibungssatz resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren hat keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden. Diese wird regelmäßig auch mehr als 50 Jahre betragen.

Die im Regierungsentwurf beabsichtigte Streichung der Ausnahmeregelung zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer für die Gebäudeabschreibung wurde nicht umgesetzt. Die Regelung gilt für **nach dem 31.12.2022** erstellte Wohngebäude.

Sonderabschreibung für die Herstellung von neuen Mietwohnungen

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung werden die Voraussetzungen an die Wohnung zukünftig an bestimmte Effizienzvorgaben gekoppelt. Zudem werden die einzuhaltende Baukostenobergrenze und die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage angepasst. So ist die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung zukünftig daran gekoppelt, dass das Gebäude, in dem die neue Wohnung hergestellt wird, die Kriterien für ein Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitseffizienzgebäude Stufe 40 erfüllt. Diese Regelung war im bisherigen Regierungsentwurf noch nicht enthalten. Sie gilt für Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrages oder einer entsprechenden Bauanzeige in den Jahren **2023 bis 2026** hergestellt werden.

Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird ab 2023 von bisher 1.200 € auf **1.230 €** erhöht.

Altersvorsorgeaufwendungen

Der **vollständige Abzug** von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgabe wird bereits **ab** dem Jahr **2023** möglich. Bisher sollte die volle Abzugsmöglichkeit erst ab dem Jahr 2025 erfolgen.

Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende

Die Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende wird als steuerpflichtige Einnahme vollständig der Besteuerung unterliegen. Diese Regelung war im bisherigen Regierungsentwurf nicht enthalten. Sie gilt ab dem Tag der Gesetzesverkündung.

Verluste bei Kapitaleinkünften

Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 wird eine ehedem übergreifende Verlustverrechnung in der Veranlagung ermöglicht. Dies war bisher gesetzlich nicht vorgesehen.

Sparerpauschbetrag

Der Sparerpauschbetrag wird von 801 € bzw. 1.602 € bei Zusammenveranlagung auf **1.000 € bzw. 2.000 €** erhöht. Dies gilt **ab** dem Veranlagungszeitraum **2023**.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird um 252 € auf **4.260 €** angehoben. Auch diese Regelung war im Regierungsentwurf bisher nicht enthalten.

Ausbildungsfreibetrag

Der Ausbildungsfreibetrag wird von 924 € auf **1.200 €** angehoben.

Pauschalversteueroption

Die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung für die Anwendung der Pauschalversteuerung wird von 120 € auf **150 €** je Arbeitstag angehoben.

Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse

Alle im Erdgas-/Wärmesoforthilfegesetz (EWSG) benannten Entlastungen unterliegen der Besteuerung. Sofern sie nicht schon direkt bei einer Einkunftsart zugeordnet werden können, wird die Zugehörigkeit zu den sonstigen Leistungen gesetzlich angeordnet. Die Freigrenze von 256 € gilt nicht. Die Versteuerung erfolgt erst ab einer bestimmten Einkommensgrenze. Diese orientiert sich am Einstieg zur Pflicht in den Solidaritätszuschlag.

Eine Milderungszone vermeidet Belastungssprünge im Einstiegsbereich der Besteuerung. So wären beispielsweise bei einem zu versteuernden Einkommen von 80.000 € (vor Zurechnung der Entlastung) 35,275 % der Entlastung in Höhe von 400 € zu versteuern. Dies entspräche einem Betrag von 141,10 €. Für Zusammenveranlagte verdoppeln sich die Ein- und Ausstiegsgrenzen der Milderungszone. Diese Regelung war im bisherigen Regierungsentwurf nicht enthalten. Sie gilt ab dem Tag der Gesetzesverkündung.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz zur Unternehmereigenschaft

Im Umsatzsteuergesetz ist eine Regelung aufgenommen worden, dass die Unternehmereigenschaft unabhängig davon bestehen kann, ob der Handelnde nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist. Unternehmer können daher auch nicht rechtsfähige Personengemeinschaften, wie z. B. Bruchteilsgemeinschaften, sein. Dies war nach einem ergangenen BFH-Urteil in der Vergangenheit zweifelhaft. Diese Regelung gilt **ab dem 01.01.2023**.